



Jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Str. 2, 24143 Kiel

131A628015
Herrn

Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer:

Name:
Durchwahl: 0431 709
Telefax: 0431 709
Datum: 15. August 2012

Verwarnung wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrter Herr

nach meinen Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie beziehen seit dem 04.04.2006 von dem Jobcenter Kiel Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Nach den bisherigen Feststellungen erhielten Sie mit Datum vom 10.05.2012 einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid. Grund: Aus Ihrer Wasseraufrechnung der Stadtwerke vom 27.10.2011 geht ein Guthaben hervor.

Diesen Sachverhalt haben Sie nicht rechtzeitig mitgeteilt, denn Sie meldeten sich erst im April 2012.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II). Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 2500,- Euro geahndet werden.

Da Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die unabhängig von der Erstattung der Überzahlung zu verfolgen ist.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Sachverhalts setze ich keine Geldbuße fest, sondern erteile Ihnen nur eine

Verwarnung.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sieht die Verwarnung als Vorhalt einer geringfügigen

2a63-63

Postanschrift
Jobcenter Kiel
Postfach 7007
24170 Kiel

Internet:
www.jobcenter-ge.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Ordnungswidrigkeit vor (§ 56 Abs. 1 Satz 2 OWIG). Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Bitte achten Sie künftig darauf, Änderungen unverzüglich und richtig mitzuteilen; Sie vermeiden dadurch einen weiteren Gesetzesverstoß und eine mögliche Geldbuße.

Anlage:
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 63 SGB II Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

§ 56 OWiG Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.